

Kontoeröffnung „VR-RentePlusDirekt“

Um Ihnen das Ausfüllen der Formulare zu vereinfachen, haben wir die nachfolgende Tabelle für Sie erstellt. Bitte geben Sie die erforderlichen Daten vollständig ein. Ihre Eingaben werden dann automatisch in die jeweiligen Antragsformulare übernommen. Anschließend starten Sie nur noch den Antragsdruck.

Nachname, Vorname:	
Straße und Nr.:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	
Geburtsdatum: (Tag . Monat . Jahr)	
Geburtsname:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	
Ausgeübter Beruf:	
Arbeitgeber:	
Telefon-Nr.:	
E-Mail-Adresse:	
Sparbeitrag in EUR:	
steuerliche Identifikations-Nr.	
Zahlungsweise:	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich erstmals ab (tt.mm.jjjj):
Bankverbindung für Lastschrifteinzug:	Konto-Nr.: _____ Bankleitzahl: _____ Name der Bank: _____
Die Kontoführung des Online-Produktes erfolgt ausschließlich für	<input type="checkbox"/> eigene Rechnung

Nun können Sie alle Formulare ausdrucken: →

Auf den folgenden Seiten benötigen wir eine **Unterschrift** von Ihnen:

- ➔ Antrag auf Kontoeröffnung
- ➔ Einverständniserklärung
- ➔ Einwilligungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung im Rahmen der steuerlichen Anerkennung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben
- ➔ Einwilligungserklärung zur Telefonwerbung



Wir bitten um **Rücksendung** sämtlicher von Ihnen unterschriebenen Unterlagen (einschließlich Deckblatt) an die „Volksbank Peine *direkt*“ (31224 Peine, Am Markt 2). Nach Eingang der Unterlagen führen wir die technische Kontoeröffnung für Sie durch und übersenden Ihnen die Anlage-Bestätigung sowie sämtliche Kundendurchschriften. Ihre Legitimation kann **in unseren Geschäftsstellen** erfolgen. In diesem Fall können Sie auch dort die Eröffnungsunterlagen einreichen und Ihr gültiges Ausweisdokument vorlegen. **Alternativ** kann die Legitimation auch mittels **PostIdent-Verfahren** in einer Filiale der Deutschen Post AG (empfohlen für Kunden außerhalb unseres Geschäftsgebietes) durchgeführt werden. Weitere Informationen zum PostIdent-Verfahren entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage „Beiblatt PostIdent“.

Hinweis an **Beamte**: Bitte zusätzlich das **Formular für die Besoldungsstelle** ausfüllen und an die zuständige Stelle weiterleiten.

Achtung MaVI
Formular und diesen Coupon im
Postsache-Fensterbriefumschlag
oder im Kundenrückumschlag an
angegebene Anschrift schicken!

Abrechnung über Deutscher Genossenschafts-Verlag eG Lelozigerstr. 35 65191 Wiesbaden

Volksbank Peine direkt

Am Markt 2
31224 Peine

Wichtig! Bitte nehmen sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei
einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass
identifizieren.

Abrechnungsnummer|

5 | 0 | 1 | 6 | 5 | 5 | 8 | 6 | 3 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

5 | 5 | 8 | 1 | 2 | | | | | | | | | |

Achtung MaVI

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT BASIC***-Formular nutzen
- Formular an Absender

MaVI: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline



POSTIDENT[®]
BASIC



Beiblatt PostIdent

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Eröffnung eines Kontos ist aus gesetzlichen Gründen nur möglich, wenn jeder Kontoinhaber seine Identität durch die Vorlage gültiger Ausweispapiere nachweist. Mit PostIdent, der Identitätsprüfung der Deutschen Post AG, können Sie sich einfach und bequem in einer Postfiliale ausweisen.

Antragstellung und Identitätsprüfung leicht gemacht! So funktioniert es:

Schritt 1: Unterschreiben Sie bitte die Anträge zur Kontoeröffnung.

Schritt 2: Besuchen Sie eine Filiale der Deutschen Post AG mit folgenden Unterlagen

- diesem PostIdent-Coupon
- Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass
- Vollständige Kontoeröffnungsunterlagen und Anlagen

Schritt 3: Die Deutsche Post AG erstellt vor Ort ein Formular zur Identitätsfeststellung.
Sie leisten in Gegenwart eines Postmitarbeiters nur noch Ihre Unterschrift.

Schritt 4: Anschließend sendet die Deutsche Post AG alle Unterlagen an die Volksbank Peine eG.
Die Kosten und das Porto hierfür übernehmen wir.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer: 05171 / 44-111 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank Peine direkt
Am Markt 2
31224 Peine

VR-RentePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung) (Referenzzins)

Sparer (Name, Anschrift, Geburtsdatum)	Bank (BLZ)
--	------------

Nachweis der Zertifizierung:

Zertifizierungsstelle:

<input type="checkbox"/> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Zertifizierungsstelle – Postfach 1308 53003 Bonn	<input type="checkbox"/> Bundeszentralamt für Steuern Referat St II 5 – Zertifizierungsstelle – 53221 Bonn
--	---

Zertifizierungsnummer Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist .

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

I. Ansparphase

1 Kontoeröffnung

Die Bank richtet für den Sparer das VR-RentePlus-Konto Nr. ein, dem die eingehenden Zahlungen als Bankguthaben mit Zinsansammlung gutgeschrieben werden.

2 Ratensparvereinbarung

Der Sparer verpflichtet sich jeweils monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich beginnend am folgende Rate einzuzahlen: EUR.

Der Vertrag beginnt mit Eingang der ersten Zahlung.

Der Sparer ermächtigt die Bank, die Rate jeweils zum oben vereinbarten Termin per Lastschrift von nachstehendem Konto einzuziehen:

Kontonummer	Bankleitzahl	Name der Bank
-------------	--------------	---------------

3 Ratenaussetzung und Änderung der Ratenhöhe

Der Sparer kann die Ratenzahlung aussetzen, somit den Vertrag ruhen lassen, oder zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung seine Raten anpassen. Änderungen der Stichtag die oben genannte Umlaufrendite nicht festgestellt sein, gilt die zuletzt festgestellte entsprechende Umlaufrendite. Bei Vertragsschluss ist jeweils der Zinssatz des letzten Stichtags maßgebend.

4 Zinsvereinbarung

Der Zinssatz ist an der Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen¹ orientiert und liegt Prozentpunkte unter der²/beträgt % der² Umlaufrendite, wie sie zur Quartalsmitte festgestellt wird.

Der Zinssatz beträgt demnach zurzeit %.

Die Bank wird den Zinssatz jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November der an diesem Tag gültigen Umlaufrendite anpassen. Sollte am jeweiligen Stichtag die oben genannte Umlaufrendite nicht festgestellt sein, gilt die zuletzt festgestellte entsprechende Umlaufrendite. Bei Vertragsschluss ist jeweils der Zinssatz des letzten Stichtags maßgebend.

Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig und werden dem VR-RentePlus-Konto gutgeschrieben.

Die Zinsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Macht die Bank von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, wird sie dem Sparer eine für ihn mindestens gleichwertige modifizierte Zinsvereinbarung anbieten.

Teilverfügungen beenden die Zinsvereinbarung; dies gilt nicht für Verfügungen zur Bildung von Wohneigentum gemäß Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen.

Endet die Zinsvereinbarung, wird das Guthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

5 Entgelt

Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.

Die Kosten für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrags sowie die im Fall des Wechsels in einen anderen Altersvorsorgevertrag anfallenden Kosten gibt die Bank im Preisaushang bzw. Preisverzeichnis bekannt. Derzeit belaufen sich die Kosten auf EUR jährlich für die Verwaltung und

EUR einmalig für den Fall eines Vertragswechsels.

Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.

6 Ende der Ansparphase

Die Ansparphase endet mit Beginn der Auszahlungsphase.

II. Auszahlungsphase

1 Beginn

Die Auszahlungsphase beginnt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei Nachweis einer vor diesem Zeitpunkt beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem an den Sparer.

2 Mitteilung des Sparers

Wünscht der Sparer in die Auszahlungsphase einzutreten, wird er die Bank mindestens drei Monate im Voraus schriftlich unterrichten.

3 Zusage

Die Bank sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (inklusive der Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, soweit der Sparer nicht vorher darüber verfügt hat.

4 Angebot der Bank

Die Bank wird die Auszahlungsphase nach Wahl des Sparers, die spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen muss, entsprechend einer der beiden nachfolgend genannten Varianten gestalten:

- Das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital wird für einen Auszahlplan mit anschließender lebenslanger Restverrentung verwendet. Aus dem Auszahlplan erhält der Sparer ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung seines 85. Lebensjahres regelmäßige Auszahlungen. Mindestens 70 % des bis zum Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) abzüglich des Betrags, der zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht wird, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange Leibrente gewährt, werden in den Auszahlplan übertragen. Die Höhe der regelmäßigen Leistungen während der Auszahlungsphase ist gleichbleibend oder steigend.

¹ Maßgebend ist die durchschnittliche Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren über alle Restlaufzeiten, wie sie von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird.

² Nichtzutreffendes streichen.

– Mindestens 70 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) wird in eine sofort beginnende Rentenversicherung eingebracht, aus welcher der Sparer eine gleichbleibende oder steigende monatliche lebenslange Leibrente erhält.
Das nicht für einen Auszahlplan oder die Rentenversicherung verwendete Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase an den Sparer ausgezahlt.
Die Berechnung der Versicherungsprämie für die abzuschließende Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Sparers.
Der Sparer hat der Bank bis zu dem im Angebot der Bank vorgesehenen Termin mitzuteilen, welches der beiden Angebote er annehmen wird. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung des Sparers, wird die Bank nach ihrem Ermessen eine Auszahlungsform bestimmen.

5 Kapitalabfindung

Würde bei gleichmäßiger Verrentung des bis zu Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals eine monatliche Rente resultieren, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, kann die Bank das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase förderungsschädlich an den Sparer auszahlen. Eine regelmäßige ratenweise Auszahlung erfolgt in diesem Fall nicht.


Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

Ergänzend gelten die nachstehenden **Besonderen Bedingungen für VR-RentePlus** sowie die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB), soweit sie den Besonderen Bedingungen für VR-RentePlus und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

III. Bevollmächtigung der Bank zur jährlichen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Der Sparer bevollmächtigt die Bank bis auf Widerruf, die Zulage in seinem Namen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine schriftliche Beantragung der Altersvorsorgezulage durch den Sparer selbst ist damit nicht mehr erforderlich. Die Bank wird jedoch nur dann die Beantragung vornehmen, wenn der Sparer ihr die gemäß Zulagantrag notwendigen Daten mitgeteilt hat. Änderungen dieser Daten, die zu einer Erhöhung, Minderung oder zu einem Wegfall des Zulagenanspruchs führen, z. B. Angaben zu den kindergeldberechtigten Kindern, wird der Sparer der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen. Eine Mitteilung über die Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen des Sparers im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, da diese im Fall der Nichtangabe von der ZfA direkt vom Rentenversicherungsträger erhoben werden. Der Widerruf der Vollmacht ist der Bank gegenüber schriftlich jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres möglich, für welches keine Zulage mehr beantragt werden soll.

Verzichtet der Sparer auf die Erteilung der vorgenannten Vollmacht, muss er gegenüber der Bank eine separate Einwilligung zur Datenübermittlung an die ZfA erteilen, um seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ansetzen zu können.¹

Ort, Datum	Ort, Datum
Sparer 	Bank

Hinweis: Zum Kreis der begünstigten Personen gehören insbesondere alle Sparer, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. In den Kreis der Begünstigten werden auch die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Versicherungspflichtigen sowie Beamte, Richter und Soldaten einbezogen. Beamte, Richter und Soldaten haben gegenüber ihrer zuständigen Besoldungsstelle eine Einverständniserklärung gemäß § 10a Abs. 1 EStG abzugeben, damit ihr Antrag auf Altersvorsorgezulage von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bearbeitet werden kann.

Besondere Bedingungen

1 Vorzeitiges Vertragsende

Der Sparer kann in der Ansparphase den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10b AltZertG) oder förderungsschädlich über das gebildete Kapital zu verfügen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das verbleibende Kapital mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Bank ist nicht möglich.

2 Jährliche Informationspflicht

Die Bank wird den Sparer jeweils per Jahrresultimo schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informieren.

3 Ethische, soziale und ökologische Belange sowie Risikopotential

Die Bank wird die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge nur im Rahmen des banküblichen Geschäfts verwenden. Dabei wird sie in diesem Rahmen ethische, soziale und ökologische Belange beachten und den Sparer darüber jährlich informieren. Die eingezahlten Beträge werden als Einlage bei einer Bank geführt, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen ist. Das Risikopotential der Anlage gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AltZertG von VR-RentePlus entspricht dem banküblichen Einlagen. Die Einlage unterliegt keinen Kursschwankungen und kann im Rahmen der im Vertrag genannten Verfügungsmöglichkeiten vom Sparer abgerufen werden.

4 Bildung von Wohneigentum

Der Sparer kann in der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz (Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus) verlangen.

5 Vorvertragliche Information

Die dem Sparer ausgehändigte Übersicht, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Berechnung der möglichen Kapitalentwicklung aus seinem VR-RentePlus-Vertrag auf Grundlage fiktiver Zinssätze von 2, 4 und 6 % p. a. enthält, spiegelt nicht die tatsächliche Entwicklung des Kapitals wider, da der Vertragszinssatz von VR-RentePlus variabel ist, d. h. den veränderten Marktverhältnissen angepasst wird.

6 Sonstiges

Bezüglich der Begünstigungsvoraussetzungen für einen Altersvorsorgevertrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

<input type="checkbox"/>	Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit erörtert.		
Die Unterschrift unter diesem Vertrag		<input type="checkbox"/>	wurde von mir geprüft.
<input type="checkbox"/>	wurde vor mir von dem Sparer geleistet.		
Der Sparer	hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)		
<input type="checkbox"/>	ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/>	Personalausweis <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Reisepass <input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	
Staatsangehörigkeit		Geburtsort	

Der Kontoinhaber handelt

im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).²

Ist der Kontoinhaber keine natürliche Person, ist zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich Vordruck 301 100 (nur Ziffern 3.2 und 3.3) zu verwenden.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung (nur bei geschäftlicher Nutzung und soweit sich dies nicht aus dem jeweiligen Produkt ergibt – z. B. Zahlungsverkehr, Vermögens-/Geldanlage, Kreditgeschäft)

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird, ist hierzu bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland Vordruck 301 100, Ziffer 5, zu verwenden.

Ort, Datum	Mitarbeiter der Bank
------------	----------------------

¹ Bitte Formular 304 520 verwenden.

² Vordruck 301 100 (Ziffer 3.1) verwenden.

VR-RentePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Bankguthaben mit Zinsansammlung) (Referenzzins)

Sparer (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Bank (BLZ)

Nachweis der Zertifizierung:

Zertifizierungsstelle:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Zertifizierungsstelle –
Postfach 1308
53003 Bonn**

**Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 5
– Zertifizierungsstelle –
53221 Bonn**

Zertifizierungsnummer Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist .

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

I. Ansparphase

1 Kontoeröffnung

Die Bank richtet für den Sparer das VR-RentePlus-Konto Nr. ein, dem die eingehenden Zahlungen als Bankguthaben mit Zinsansammlung gutgeschrieben werden.

2 Ratensparvereinbarung

Der Sparer verpflichtet sich jeweils monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

beginnend am folgende Rate einzuzahlen: EUR.

Der Vertrag beginnt mit Eingang der ersten Zahlung.

Der Sparer ermächtigt die Bank, die Rate jeweils zum oben vereinbarten Termin per Lastschrift von nachstehendem Konto einzuziehen:

Kontonummer	Bankleitzahl	Name der Bank
-------------	--------------	---------------

3 Ratenaussetzung und Änderung der Ratenhöhe

Der Sparer kann die Ratenzahlung aussetzen, somit den Vertrag ruhen lassen, oder zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung seine Raten anpassen. Änderungen der Ratenhöhe bedürfen zur Wirksamkeit der rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung an die Bank. Eine Erhöhung über die staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträge hinaus bedarf der Zustimmung der Bank.

4 Zinsvereinbarung

Der Zinssatz ist an der Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen¹ orientiert und liegt Prozentpunkte unter der²/beträgt % der² Umlaufrendite, wie sie zur Quartalsmitte festgestellt wird.

Der Zinssatz beträgt demnach zurzeit %.

Die Bank wird den Zinssatz jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November der an diesem Tag gültigen Umlaufrendite anpassen. Sollte am jeweiligen Stichtag die oben genannte Umlaufrendite nicht festgestellt sein, gilt die zuletzt festgestellte entsprechende Umlaufrendite. Bei Vertragsschluss ist jeweils der Zinssatz des letzten Stichtags maßgebend.

Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig und werden dem VR-RentePlus-Konto gutgeschrieben.

Die Zinsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Macht die Bank von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, wird sie dem Sparer eine für ihn mindestens gleichwertige modifizierte Zinsvereinbarung anbieten.

Teilverfügungen beenden die Zinsvereinbarung; dies gilt nicht für Verfügungen zur Bildung von Wohneigentum gemäß Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen.

Endet die Zinsvereinbarung, wird das Guthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

5 Entgelt

Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.

Die Kosten für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrags sowie die im Fall des Wechsels in einen anderen Altersvorsorgevertrag anfallenden Kosten gibt die Bank im Preisausgang bzw. Preisverzeichnis bekannt. Derzeit belaufen sich die Kosten auf EUR jährlich für die Verwaltung und

EUR einmalig für den Fall eines Vertragswechsels.

Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.

6 Ende der Ansparphase

Die Ansparphase endet mit Beginn der Auszahlungsphase.

II. Auszahlungsphase

1 Beginn

Die Auszahlungsphase beginnt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei Nachweis einer vor diesem Zeitpunkt beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem an den Sparer.

2 Mitteilung des Sparers

Wünscht der Sparer in die Auszahlungsphase einzutreten, wird er die Bank mindestens drei Monate im Voraus schriftlich unterrichten.

3 Zusage

Die Bank sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (inklusive der Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, soweit der Sparer nicht vorher darüber verfügt hat.

4 Angebot der Bank

Die Bank wird die Auszahlungsphase nach Wahl des Sparers, die spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen muss, entsprechend einer der beiden nachfolgend genannten Varianten gestalten:

- Das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital wird für einen Auszahlplan mit anschließender lebenslanger Restverrentung verwendet. Aus dem Auszahlplan erhält der Sparer ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung seines 85. Lebensjahres regelmäßige Auszahlungen. Mindestens 70 % des bis zum Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) abzüglich des Betrags, der zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht wird, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange Leibrente gewährt, werden in den Auszahlplan übertragen. Die Höhe der regelmäßigen Leistungen während der Auszahlungsphase ist gleichbleibend oder steigend.

¹ Maßgebend ist die durchschnittliche Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren über alle Restlaufzeiten, wie sie von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird.

² Nichtzutreffendes streichen.

- Mindestens 70 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) wird in eine sofort beginnende Rentenversicherung eingebracht, aus welcher der Sparer eine gleichbleibende oder steigende monatliche lebenslange Leibrente erhält.

Das nicht für einen Auszahlplan oder die Rentenversicherung verwendete Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase an den Sparer ausgezahlt.

Die Berechnung der Versicherungsprämie für die abzuschließende Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Sparers.

Der Sparer hat der Bank bis zu dem im Angebot der Bank vorgesehenen Termin mitzuteilen, welches der beiden Angebote er annehmen wird. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung des Sparers, wird die Bank nach ihrem Ermessen eine Auszahlungsform bestimmen.

5 Kapitalabfindung

Würde bei gleichmäßiger Verrentung des bis zu Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals eine monatliche Rente resultieren, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, kann die Bank das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase förderunschädlich an den Sparer auszahlen. Eine regelmäßige ratenweise Auszahlung erfolgt in diesem Fall nicht.


Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

Ergänzend gelten die nachstehenden **Besonderen Bedingungen für VR-RentePlus** sowie die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB), soweit sie den Besonderen Bedingungen für VR-RentePlus und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

III. Bevollmächtigung der Bank zur jährlichen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Der Sparer bevollmächtigt die Bank bis auf Widerruf, die Zulage in seinem Namen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine schriftliche Beantragung der Altersvorsorgezulage durch den Sparer selbst ist damit nicht mehr erforderlich. Die Bank wird jedoch nur dann die Beantragung vornehmen, wenn der Sparer ihr die gemäß Zulaganantrag notwendigen Daten mitgeteilt hat. Änderungen dieser Daten, die zu einer Erhöhung, Minderung oder zu einem Wegfall des Zulagenanspruchs führen, z. B. Angaben zu den kindergeldberechtigten Kindern, wird der Sparer der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen. Eine Mitteilung über die Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen des Sparers im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, da diese im Fall der Nichtangabe von der ZfA direkt vom Rentenversicherungsträger erhoben werden. Der Widerruf der Vollmacht ist der Bank gegenüber schriftlich jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres möglich, für welches keine Zulage mehr beantragt werden soll.

Verzichtet der Sparer auf die Erteilung der vorgenannten Vollmacht, muss er gegenüber der Bank eine separate Einwilligung zur Datenübermittlung an die ZfA erteilen, um seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ansetzen zu können.¹

Ort, Datum	Ort, Datum
Sparer 	Bank

Hinweis: Zum Kreis der begünstigten Personen gehören insbesondere alle Sparer, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. In den Kreis der Begünstigten werden auch die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Versicherungspflichtigen sowie Beamte, Richter und Soldaten einbezogen. Beamte, Richter und Soldaten haben gegenüber ihrer zuständigen Besoldungsstelle eine Einverständniserklärung gemäß § 10a Abs. 1 EStG abzugeben, damit ihr Antrag auf Altersvorsorgezulage von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bearbeitet werden kann.

Besondere Bedingungen

1 Vorzeitiges Vertragsende

Der Sparer kann in der Ansparphase den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10b AltZertG) oder förderungsschädlich über das gebildete Kapital zu verfügen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das verbleibende Kapital mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Bank ist nicht möglich.

2 Jährliche Informationspflicht

Die Bank wird den Sparer jeweils per Jahresultimo schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informieren.

3 Ethische, soziale und ökologische Belange sowie Risikopotential

Die Bank wird die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge nur im Rahmen des banküblichen Geschäfts verwenden. Dabei wird sie in diesem Rahmen ethische, soziale und ökologische Belange beachten und den Sparer darüber jährlich informieren. Die eingezahlten Beträge werden als Einlage bei einer Bank geführt, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen ist. Das Risikopotential der Anlage gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AltZertG von VR-RentePlus entspricht dem banküblicher Einlagen. Die Einlage unterliegt keinen Kursschwankungen und kann im Rahmen der im Vertrag genannten Verfügungsmöglichkeiten vom Sparer abgerufen werden.

4 Bildung von Wohneigentum

Der Sparer kann in der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz (Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus) verlangen.

5 Vorvertragliche Information

Die dem Sparer ausgehändigte Übersicht, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Berechnung der möglichen Kapitalentwicklung aus seinem VR-RentePlus-Vertrag auf Grundlage fiktiver Zinssätze von 2, 4 und 6 % p. a. enthält, spiegelt nicht die tatsächliche Entwicklung des Kapitals wider, da der Vertragszinssatz von VR-RentePlus variabel ist, d. h. den veränderten Marktverhältnissen angepasst wird.

6 Sonstiges

Bezüglich der Begünstigungsvoraussetzungen für einen Altersvorsorgevertrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

¹ Bitte Formular 304 520 verwenden.

Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung im Rahmen der steuerlichen Anerkennung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

VR-RentePlus-Konto-Nr.

Sparer (Name, Anschrift)

Bank

Informationen zur steuerrechtlichen Notwendigkeit der Einwilligung

Das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 sieht vor, dass Altersvorsorgebeiträge für zertifizierte Altersvorsorgeverträge (wie VR-RentePlus) ab dem Veranlagungsjahr 2010 nur noch dann als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung des Altersvorsorgesparers abzugsfähig sind, wenn die Bank die Bescheinigung über die Höhe der Beiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zusammen mit der steuerlichen Identifikationsnummer des Sparers elektronisch übermittelt. Hierdurch soll das Verfahren vereinfacht und die Abgabe elektronischer Steuererklärungen gefördert werden.

Vor der elektronischen Übermittlung muss der Sparer seine Einwilligung hierzu erklären, sofern er nicht bereits seiner Bank eine Vollmacht zur Beantragung der jährlichen Altersvorsorgezulage erteilt hat (Dauerzulageantrag). Liegt keine der beiden Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, vor und muss daher die elektronische Übermittlung durch die Bank unterbleiben, können die ab dem Jahr 2010 geleisteten Altersvorsorgebeiträge nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. **Mögliche Steuervorteile bleiben dann ungenutzt!**

Sind beide Ehepartner Altersvorsorgesparer, ist die Einwilligung von beiden erforderlich. Ist einer der Ehepartner nur mittelbar zulageberechtigt, gilt die Einwilligung mit der Abgabe seines Zulageantrags für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.

1 Einwilligung zur Datenübermittlung

Der Sparer erteilt hiermit seine Einwilligung, dass die Bank gemäß § 10a Abs. 2a, Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) die für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung notwendigen Daten des Sparers an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – zur Weiterleitung an die Finanzverwaltung übermitteln darf. Die Daten werden durch einen amtlichen Datensatz vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Personalien (wie z. B. Vorname, Familien- und Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift)
- behördliche Ordnungsnummern zur Person des Steuerpflichtigen (wie z. B. steuerliche Identifikationsnummer, Zulage- oder Versicherungsnummer)
- Vertragsdaten (wie z. B. Höhe der Altersvorsorgebeiträge des Veranlagungsjahres, Kontonummer, Zertifizierungsnummer)
- Datum dieser Einwilligung für die elektronische Übermittlung.

2 Wirksamkeit der Einwilligungserklärung

Die Einwilligung gilt ab dem laufenden Beitragsjahr und für alle zukünftigen Beitragsjahre, solange der Sparer seine Einwilligung nicht schriftlich gegenüber der Bank widerrufen hat.

Ergänzend soll die Einwilligung rückwirkend ab dem Beitragsjahr gelten (maximal bis zu zwei Jahre vor dem laufenden Beitragsjahr zulässig).

3 Steuerliche Identifikationsnummer

Die steuerliche Identifikationsnummer (gemäß § 139 b der Abgabenordnung) des Sparers lautet:

4 Einwilligung des Ehepartners

Der Sparer ist verheiratet mit:

Name, Vorname des Ehepartners:

Geburtsname:

Geburtsdatum und -ort:

Anschrift (falls abweichend):

VR-RentePlus-Konto-Nr.:

Der Ehepartner erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Datenübermittlung im Sinne dieser Erklärung. Die Regelungen zum Widerruf der Einwilligungserklärung gemäß Ziffer 2 gelten ebenso für die Erklärung des Ehepartners.

Die steuerliche Identifikationsnummer (gemäß § 139 b der Abgabenordnung) des Ehepartners lautet:

Ort, Datum

Ort, Datum

Sparer

gegebenenfalls Ehepartner des Sparers



Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung im Rahmen der steuerlichen Anerkennung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben	Zur bankinternen Bearbeitung Nr.
	VR-RentePlus-Konto-Nr.

Sparer (Name, Anschrift)	Bank
--------------------------	------

Informationen zur steuerrechtlichen Notwendigkeit der Einwilligung

Das Steuerverfahrensgesetz vom 20. Dezember 2008 sieht vor, dass Altersvorsorgebeiträge für zertifizierte Altersvorsorgeverträge (wie VR-RentePlus) ab dem Veranlagungsjahr 2010 nur noch dann als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung des Altersvorsorgesparers abzugsfähig sind, wenn die Bank die Bescheinigung über die Höhe der Beiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zusammen mit der steuerlichen Identifikationsnummer des Sparers elektronisch übermittelt. Hierdurch soll das Verfahren vereinfacht und die Abgabe elektronischer Steuererklärungen gefördert werden.

Vor der elektronischen Übermittlung muss der Sparer seine Einwilligung hierzu erklären, sofern er nicht bereits seiner Bank eine Vollmacht zur Beantragung der jährlichen Altersvorsorgezulage erteilt hat (Dauerzulageantrag). Liegt keine der beiden Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, vor und muss daher die elektronische Übermittlung durch die Bank unterbleiben, können die ab dem Jahr 2010 geleisteten Altersvorsorgebeiträge nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. **Mögliche Steuervorteile bleiben dann ungenutzt!**

Sind beide Ehepartner Altersvorsorgesparer, ist die Einwilligung von beiden erforderlich. Ist einer der Ehepartner nur mittelbar zulageberechtigt, gilt die Einwilligung mit der Abgabe seines Zulageantrags für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.

1 Einwilligung zur Datenübermittlung

Der Sparer erteilt hiermit seine Einwilligung, dass die Bank gemäß § 10a Abs. 2a, Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) die für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung notwendigen Daten des Sparers an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – zur Weiterleitung an die Finanzverwaltung übermitteln darf. Die Daten werden durch einen amtlichen Datensatz vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Personalien (wie z. B. Vorname, Familien- und Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift)
- behördliche Ordnungsnummern zur Person des Steuerpflichtigen (wie z. B. steuerliche Identifikationsnummer, Zulage- oder Versicherungsnummer)
- Vertragsdaten (wie z. B. Höhe der Altersvorsorgebeiträge des Veranlagungsjahres, Kontonummer, Zertifizierungsnummer)
- Datum dieser Einwilligung für die elektronische Übermittlung.

2 Wirksamkeit der Einwilligungserklärung

Die Einwilligung gilt ab dem laufenden Beitragsjahr und für alle zukünftigen Beitragsjahre, solange der Sparer seine Einwilligung nicht schriftlich gegenüber der Bank widerrufen hat.

Ergänzend soll die Einwilligung rückwirkend ab dem Beitragsjahr gelten (maximal bis zu zwei Jahre vor dem laufenden Beitragsjahr zulässig).

3 Steuerliche Identifikationsnummer

Die steuerliche Identifikationsnummer (gemäß § 139 b der Abgabenordnung) des Sparers lautet:

4 Einwilligung des Ehepartners

Der Sparer ist verheiratet mit:

Name, Vorname des Ehepartners:

Geburtsname:


Geburtsdatum und -ort:

Anschrift (falls abweichend):

VR-RentePlus-Konto-Nr.:

Der Ehepartner erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Datenübermittlung im Sinne dieser Erklärung. Die Regelungen zum Widerruf der Einwilligungserklärung gemäß Ziffer 2 gelten ebenso für die Erklärung des Ehepartners.

Die steuerliche Identifikationsnummer (gemäß § 139 b der Abgabenordnung) des Ehepartners lautet:

Ort, Datum	Ort, Datum
Sparer 	gegebenenfalls Ehepartner des Sparers



.....
Name des Kunden

.....
Kundennummer

.....
Straße

.....
PLZ Ort

Einwilligungserklärung

1. **Einwilligung zu Anrufen und E-Mails der Bank für eigene und Produkte von Verbund- und Kooperationspartnern**

Die Bank oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen darf mich zu Finanz- und Versicherungsprodukten (z. B. Einlage-, Anlage-, Kredit-, Versicherungs- und Bausparprodukten) der Bank oder der Verbund- und Kooperationspartner der Bank (DZ Bank AG, WGZ Bank AG, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, R+V Allgemeine Versicherung AG, R+V Lebensversicherung AG, Teambank AG, Union Investment Service Bank AG, Münchener Hypothekenbank eG, WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank) anrufen bzw. per E-Mail kontaktieren.

Ich willige ein

Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit – ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis – widerrufen werden.

2. **Einwilligung zu Anrufen und E-Mails von Verbundpartnern der Bank für deren Produkte**

Auch Verbund- und Kooperationspartner der Bank (DZ Bank AG, WGZ Bank AG, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, R+V Allgemeine Versicherung AG, R+V Lebensversicherung AG, Teambank AG, Union Investment Service Bank AG, Münchener Hypothekenbank eG, WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank) oder eines von ihm beauftragten Unternehmens dürfen mich zu Angeboten des jeweiligen Verbundpartners anrufen bzw. per E-Mail kontaktieren.

Ich willige ein

Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit – ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis – widerrufen werden.



.....
Datum, Unterschrift des Kunden

Erfassungsvermerke der Bank

.....
Datum der Erfassung

.....
Unterschrift / Handzeichen